



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Zollenreute

am Dienstag, 18.05.2021, 20:00 Uhr

im Lesesaal der VHS Oberschwaben

ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNG

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Baugesuche
 - 4.1** Teilabbruch bestehendes Wirtschaftsgebäude, Errichtung einer neuen Außenwand Aulendorf, Oberrauhen 1, Flst. Nr. 315
 - 4.2** Erweiterung der Dachgeschoss-Wohnung mit einer Balkonanlage und Spindeltreppe für den Gartenzugang
Zollenreute, Imterstraße 37, Flst. Nr. 296/43
Antrag auf Befreiung
 - 4.3** Abbruch der bestehenden Scheune, Wiederaufbau der landwirtschaftlichen Lagerhalle, Neubau Betriebsleiterwohnhaus mit drei Ferienwohnungen und Garagen
Aulendorf, Schindelbach, Hueb, Flst. Nr. 432, 433, 434
Bauvoranfrage
 - 4.4** Errichtung Solarcarport auf Garagenvorplatz
Zollenreute, Hopfenweg 7, Flst. Nr. 296/34
Antrag auf Befreiung
 - 4.5** Zeitnah eingereichte Baugesuche
- 5** Zuteilung eines Straßennamens, Verbindungsweg Bruckstraße - Spitalweg, Zollenreute, Flst. Nr. 150
- 6** Verkehrslenkende Maßnahmen Rugetsweiler
- 7** Verschiedenes



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/030/2021/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.04.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
18.05.2021	Ortschaftsrat Zollenreute	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 4.1 Teilabbruch bestehendes Wirtschaftsgebäude, Errichtung einer neuen Außenwand Aulendorf, Oberrauhen 1, Flst. Nr. 315</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Kenntnissgabeverfahren den Teilabbruch des bestehenden Wirtschaftsgebäudes auf dem Grundstück Oberrauhen 1, Flurstück Nr. 315, Gemarkung Zollenreute. Zusätzlich wird im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer neuen Außenwand auf demselben Grundstück beantragt.</p> <p>Das vorhandene Wirtschaftsgebäude auf dem Flst. Nr. 315 weist nach Südosten einen älteren Anbau auf, der sanierungsbedürftig ist und abgebrochen werden soll. Die Grundfläche des Anbaus beträgt 14,49 m x 6,20 m. Das Untergeschoss dient als Kellerraum. Im Erdgeschoss sind Geräteraum, Maschinenraum und Kunstdüngerlager untergebracht. Im Dachraum des 32 ° geneigten Satteldachs befindet sich der Heubergeraum. Die Firsthöhe des Anbaus beträgt 10,08 m.</p> <p>Die durch den Abbruch entstehende Öffnung in der Außenwand des Wirtschaftsgebäudes soll durch die beantragte Außenwand wieder geschlossen werden. Als Tragkonstruktion ist im Untergeschoss eine Stahlbetonwand und im Erdgeschoss eine Mauerwerkswand vorgesehen. Das Dachgeschoss wird als Holzkonstruktion mit Holzverschalung ausgeführt.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Außenbereich Rechtsgrundlage: § 35 BauGB Gemarkung: Zollenreute Eingangsdatum: 09.03.2021</p> <p>Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.</p> <p>Der Antragsteller ist privilegierter Vollerwerbslandwirt und betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in Oberrauhen 1, Gemarkung Zollenreute.</p> <p>Die Gestaltung der beantragten Außenwand entspricht der allgemein üblichen Ausführung für landwirtschaftliche Bauten und fügt sich gut in die vorhandene Gestaltung der Hofstelle ein. Der südwestliche Bereich des Landwirtschaftsbetriebs ist bereits durch vorhandene Baumbepflanzung eingegrünt.</p> <p>Es sind keine öffentlichen Belange ersichtlich, die dem Bauvorhaben entgegenstehen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben liegen somit vor. Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.</p>			

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Anlagen: Übersichtsplan, Lageplan, Antrag auf Abbruch, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

11.05.2021

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 11.05.2021



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/567/2020/2	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.07.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
18.05.2021	Ortschaftsrat Zollenreute	Ö	Entscheidung
19.05.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 4.2 Erweiterung der Dachgeschoss-Wohnung mit einer Balkonanlage und Spindeltreppe für den Gartenzugang Zollenreute, Imterstraße 37, Flst. Nr. 296/43 Antrag auf Befreiung</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft stellt einen Bauantrag im vereinfachten Verfahren für die Erweiterung der Dachgeschoss-Wohnung mit einem Außenbalkon einschließlich einer Spindeltreppe für einen Gartenzugang auf dem Grundstück Flst. Nr. 296/43, Imterstraße 37 in Zollenreute.</p> <p>Der Bauvoranfrage zum geplanten Vorhaben wurde bereits in der Sitzung des Technischen Ausschuss vom 29.07.2019 zugestimmt.</p> <p>Der geplante Außenbalkon soll an der Südwestecke des Wohnhauses angebaut werden. Die winkelförmige Grundfläche des Balkons beträgt 6,00 x 4,50 m und 7,70 x 1,50 m. Für den Zugang auf den Balkon wird im Dachgeschoß eine Balkontür in die westliche Außenwand eingebaut. Der Gartenzugang vom Balkon erfolgt über eine Spindeltreppe mit 2,0 m Treppendurchmesser. Das Tragwerk von Balkon und Treppe wird als feuerverzinkte Stahlkonstruktion ausgeführt.</p> <p>Die vorliegende Planung entspricht der positiv beschiedenen Bauvoranfrage. Es wurde lediglich der Balkon geringfügig verlängert und die Spindeltreppe näher am Wohnhaus positioniert.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Großer Esch II vom 11.08.1993 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Zollenreute Eingangsdatum: 13.04.2021</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan Großer Esch II. Das Flurstück Nr. 296/43 ist als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen. Folgende Festsetzungen sind geregelt:</p> <p>Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl GFZ: 0,32 Geschoßflächenzahl GFZ: 0,50</p> <p>Nach § 20 Abs. 4 BauNVO bleiben bei der Ermittlung der Geschossfläche, Nebenanlagen im Sinne des § 14, Balkone, Loggien, Terrassen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen (seitlicher Grenzabstand und sonstige Abstandsflächen) zulässig sind oder zugelassen werden können, unberücksichtigt. Damit wird das Maß der baulichen Nutzung durch das geplante Bauvorhaben nicht verändert.</p> <p>Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen im Bebauungsplan festgesetzt. Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB sind zugelassen für notwendige Überschreitungen für die Einrichtung von Erschließungsflächen (Treppenhaus, Balkone) bis max. 2,5 m über die Baugrenze.</p>			

Der geplante Außenbalkon mit Spindeltreppe überschreitet die Baugrenze in südlicher Richtung um 4,50 m. In westlicher Richtung wird die Baugrenze nur um ca. 25 cm überschritten.

Die beantragte Überschreitung der Baugrenze um 4,50 m ist nicht durch oben genannte Festsetzung (Überschreitung der Baugrenze bis max. 2,5 m) abgedeckt.

§ 31 BauGB besagt folgendes:

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder

2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Demnach bedarf die Errichtung des Außenbalkons mit Spindeltreppe außerhalb der Baugrenze der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB. Nach Ansicht der Verwaltung handelt es sich beim Außenbalkon um ein untergeordnetes Bauteil, für das eine Befreiung erteilt werden kann.

Befreiungen in der näheren Umgebung

Am 04.07.2001 wurde vom Ausschuss für Umwelt und Technik der Befreiung für die Errichtung eines Blockbohlenhaus / Gartenhaus außerhalb der Baugrenze in der Imterstraße 36, Flst. Nr. 296/51 zugestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen und der Befreiung zu zustimmen.

Beschlussantrag:

1. Der Ortschaftsratsrat Zollenreute erteilt dem Bauvorhaben das Einvernehmen.
2. Der Befreiung für die Errichtung des Außenbalkons mit Spindeltreppe außerhalb der Baugrenze wird zugestimmt.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Antrag auf Befreiung, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten,

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 11.05.2021

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/041/2021/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.05.2021	Ortschaftsrat Zollenreute	Ö	Entscheidung
19.05.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 4.3 Abbruch der bestehenden Scheune, Wiederaufbau der landwirtschaftlichen Lagerhalle, Neubau Betriebsleiterwohnhaus mit drei Ferienwohnungen und Garagen Aulendorf, Schindelbach, Hueb, Flst. Nr. 432, 433, 434 Bauvoranfrage</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft stellt eine Bauvoranfrage für den Abbruch der bestehenden Scheune, Wiederaufbau der landwirtschaftlichen Lagerhalle, Neubau Betriebsleiterwohnhaus mit drei Ferienwohnungen und Garagen auf den Grundstücken Flst. Nr. 432, 433, 434, Schindelbach, Hueb in Zollenreute.</p> <p>Die geplante Lagerhalle hat eine Grundfläche von 15,00 m x 20,00 m mit einem 25 ° geneigten 8,86 m hohen Satteldach. Das unterkellerte Betriebsleiterwohnhaus ist 25,00 m x 12,00 m groß mit einem 9,30 m hohen 25 ° geneigten Walmdach. Im Untergeschoss sind die Ferienwohnungen und Kellerräume vorgesehen. Die Betriebsleiterwohnung ist im Erdgeschoss eingeplant. Das Dachgeschoss ist als Bühnenraum beantragt.</p> <p>Mit der vorliegenden Bauvoranfrage soll folgende Fragestellung geklärt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist am Standort der ehemaligen Hofstelle/des ehemaligen Wohnhauses „Hueb“ der Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garagen und drei Ferienwohnungen in der dargestellten Größe, Form und Lage genehmigungsfähig? 2. Der marode/brüchige Zustand der bestehenden Lagerhalle macht das Gebäude nicht mehr nutzbar. Ist nach einem Abbruch ein Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle für Geräte in dieser Größe, Form und Lage genehmigungsfähig? <p>Planungsrechtliche Beurteilung Rechtsgrundlage: § 35 BauGB Gemarkung: Zollenreute Eingangsdatum: 26.03.2021</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 35 BauGB.</p> <p>Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.</p> <p>Der Antragssteller und sein Sohn sind beide Vollerwerbslandwirte und bewirtschaften einen Zuchtschweinebetrieb auf der Hofstelle Flst. Nr. 440, Schindelbach 2 in Zollenreute. Geplant ist der Bau eines zweiten Betriebsleiterwohnhauses. Vorhanden ist an der Hofstelle derzeit nur ein Wohnhaus mit einer Betriebsleiterwohnung.</p> <p>Abbruch Scheune / Neubau Lagerhalle Am Standort Flst. Nr. 432, 433, 434, Schindelbach Hueb wurde vom Vorbesitzer 1914 die Errichtung eines Wohnhauses und eines Scheuergebäudes genehmigt.</p>			

Die eigentliche Hofstelle des Antragsstellers liegt an dem rund 400 m südöstlich gelegenen Standort Flst. Nr. 440, Schindelbach 2. Für das genehmigte Wohnhaus Standort Schindelbach Hueb wurde am 18.10.1971 die Abbruchgenehmigung in Folge der Baufälligkeit erteilt.

Der Schuppen am Standort Schindelbach Hueb, welcher als Lagergebäude genutzt wird ist noch erhalten aber in marodem/brüchigem Zustand. Dem Abbruch und Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle für Geräte in dieser Größe, Form und Lage gemäß Pkt. 2 der genannten Fragestellung ist aus Sicht der Verwaltung denkbar. Allerdings muß zwischen Abbruch und Wiederaufbau ein zeitlicher und funktionaler Zusammenhang gewährleistet sein.

Neubau Betriebsleiterwohnhaus mit Garage

Da der Abbruch des Wohnhauses am Standort Schindelbach Hueb mehrere Jahrzehnte zurückliegt kann im baurechtlichen Sinn kein Bestandsschutz geltend gemacht werden. Allenfalls das Scheuergebäude an diesem Standort, welches noch genutzt wird genießt Bestandsschutz.

Das geplante Betriebsleiterwohnhaus mit Ferienwohnungen am Standort „Hueb“ kann dem vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb nicht zugeordnet werden. Dieser Standort steht mit einem Abstand von 400 m Luftlinie nicht im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Hofstelle. Die überbaute Grundfläche und Geschossigkeit des Vorhabens ordnet sich der vorhandenen Betriebsgröße unter. Damit kann die geplante Betriebsleiterwohnung im Standort „Hueb“ nicht als privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 eingestuft werden. Eine Zustimmung zur geplanten Betriebsleiterwohnung kann hier nicht gegeben werden.

Die Beurteilung der öffentlichen Belange gemäß § 35 erfolgt durch die untere Baurechtsbehörde mit den Fachbehörden.

Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes ist der Bedarf für das geplante Betriebsleiterwohnhaus vorhanden und dient dem Betrieb.

Der geplante Standort für das Betriebsleiterwohnhaus auf den Flst. Nr. 432, 433 und 434 ist aus Sicht des Landwirtschaftsamtes nicht möglich. Dieser Standort steht nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Hofstelle (ca. 660 m Weg/ 400 m Luftlinie). Das betriebliche Wohnhaus muss eine direkte räumliche Anbindung an die Hofstelle haben, um die volle Funktion eines Betriebsleiterwohnhauses erfüllen zu können und den Außenbereich größtmöglich zu schonen und die Agrarstruktur zu schützen.

Einem alternativen Standort auf Flst. Nr. 440, direkt neben oder gegenüber vom bestehenden Wohnhaus, kann das Landwirtschaftsamt zustimmen.

Die Wohnfläche sollte das übliche Maß von ca. 140 m² Wohnfläche nicht überschreiten. Statt den in der Bauvoranfrage dargestellten Ferienwohnungen, soll im Kellergeschoss des neuen Betriebsleiterwohnhauses eine kleine Mitarbeiterwohnung eingebaut werden.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 (1) BauGB sind für das weitere Betriebsleiterwohnhaus mit kleiner Mitarbeiterwohnung erfüllt, wenn der Standort wie beschrieben direkt an der Hofstelle ist.

Ferienwohnungen

Für die drei geplanten Ferienwohnungen ist die gleiche Bewertung wie bei der Betriebsleiterwohnung maßgebend. Da am Standort „Hueb“ kein räumlich funktionaler Zusammenhang zur Hofstelle gegeben ist, handelt es sich nicht um „Ferien auf dem Bauernhof“. Ferienwohnungen am Standort Hueb sind als gewerbliches Vorhaben einzustufen. Es kann keine Privilegierung gem. § 35 BauGB zugrunde gelegt werden. Mit einer gewerblichen Ferienwohnung im Außenbereich werden grundsätzlich die Belange des Natur-/Umweltschutzes berührt. Eine Zustimmung zu den geplanten Ferienwohnungen kann hier nicht gegeben werden.

Grundsätzlich ist bei allen Vorhaben im Außenbereich das Gebot der geringstmöglichen Flächenversiegelung zu beachten. Gemäß dem Landwirtschaftsamt ist eine betriebliche Weiterentwicklung am Standort der Hofstelle Flst. Nr. 440, Schindelbach 2 möglich.

Beschlussantrag:

1. Der Ortschaftsrat Zollenreute versagt der Errichtung der Betriebsleiterwohnung mit Ferienwohnungen am Standort „Hueb“ das Einvernehmen.
2. Dem Abbruch und geplanten Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle am Standort „Hueb“ wird zugestimmt.

Anlagen: Übersichtsplan, Lageplan, Bauvoranfrage, Schnitte

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 11.05.2021

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/046/2021/1																			
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit																		
18.05.2021	Ortschaftsrat Zollenreute	Ö	Entscheidung																		
19.05.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung																		
<p>TOP: 4.4 Errichtung Solarcarport auf Garagenvorplatz Zollenreute, Hopfenweg 7, Flst. Nr. 296/34 Antrag auf Befreiung</p>																					
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans für die Errichtung eines Solarcarports auf dem Garagenvorplatz.</p> <p>Der geplante Solarcarport hat eine Grundfläche von ca. 3,0 m x 6,0 m. Die Konstruktion besteht aus Stützen auf Fundament und einem geneigten Tonnendach welches mit Photovoltaikmodulen zur Stromerzeugung bestückt ist.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Großer Esch` II 11.08.1993 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Zollenreute Eingangsdatum: 07.04.2021 Antrag auf Befreiung</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Großer Esch“. Für den Bereich des Grundstück Flst. Nr. 296/34 ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.</p> <p>Festsetzungen Bebauungsplan</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art der Baulichen Nutzung</th> <th>Bebauungsplan</th> <th>Planung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Allgemeines Wohngebiet WA</td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Grundflächenzahl</td> <td>0,32</td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächenzahl</td> <td>0,50</td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Dachform</td> <td>Satteldach 32°-38°</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Traufhöhe max.</td> <td>3,45 m ü. EFH</td> <td>✓</td> </tr> </tbody> </table> <p>Nach § 50 LBO Baden-Württemberg sind überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 30 m², im Innenbereich als verfahrensfrei einzustufen.</p> <p>Baugrenze Das Bauvorhaben soll außerhalb der Baugrenze, im südlichen Grundstücksteil vom Flst. Nr. 296/34 errichtet werden. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 BauGB erforderlich.</p> <p>Dachform Für den Teilbereich 3 ist als Dachform ein Satteldach mit Dachneigung 32° - 38° vorgeschrieben. Für das beantragte Tonnendach ist ebenfalls eine Befreiung gemäß § 31 BauGB erforderlich</p>				Art der Baulichen Nutzung	Bebauungsplan	Planung		Allgemeines Wohngebiet WA	✓	Grundflächenzahl	0,32	✓	Geschossflächenzahl	0,50	✓	Dachform	Satteldach 32°-38°	x	Traufhöhe max.	3,45 m ü. EFH	✓
Art der Baulichen Nutzung	Bebauungsplan	Planung																			
	Allgemeines Wohngebiet WA	✓																			
Grundflächenzahl	0,32	✓																			
Geschossflächenzahl	0,50	✓																			
Dachform	Satteldach 32°-38°	x																			
Traufhöhe max.	3,45 m ü. EFH	✓																			

Der Solarcarport wird im Bereich des Hopfenwegs errichtet und hält einen Abstand von 1,00 m zur Straßenkante ein. Der vorhandene Kontrollschacht wird überbaut und muss frei zugänglich bleiben.

Befreiungen in der Umgebung

Straße	Flist. Nr.	Bebauung	Befreiung	Sitzung AUT
Imterstraße 40	296/45	Flachdachcarport	Dachform Baugrenze	17.10.2000
Imterstraße 55	296/9	Flachdachcarport	Dachform Baugrenze	24.06.2020

Beschlussantrag:

1. Der Ortschaftsratsrat Zollenreute erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.
2. Der Befreiung für die Errichtung des Solarcarports in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird zugestimmt.
3. Der Befreiung von der festgesetzten Dachform wird zugestimmt.

Anlagen:

Lageplan, Antrag auf Befreiung, Schnitt, Foto

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 11.05.2021



STADT AULENDORF

Ortschaft		Vorlagen-Nr. 70/003/2021	
Sitzung am 18.05.2021	Gremium Ortschaftsrat Zollenreute	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 5 Zuteilung eines Straßennamen, Verbindungsweg Bruckstraße - Spitalweg, Zollenreute, Flst. Nr. 150			
<p>Ausgangssituation: Dem Verbindungsweg zwischen der Bruckstraße und dem Spitalweg wurde noch kein Straßename zugewiesen.</p> <p>Im Zuge der verkehrslenkenden Maßnahmen in Rugetsweiler wird auch der bisher namenlose Weg in die Planungen einbezogen, daher sollte hier die Zuteilung eines Namens vorgenommen werden.</p> <p>Weitere Vorgehensweise: Der Ortschaftsrat vergibt einen Straßennamen für den Verbindungsweg zwischen Bruckstraße und Spitalweg. Hierbei sollte ein Name mit Bezug zur örtlichen Gegebenheit (Reithalle, Reitplatz), in Zusammenhang mit den Straßennamen im Gebiet (Blumennamen) oder der Lage (an der Schussen) gewählt werden</p> <p>Vorschläge: Reitplatzweg, Am Reitplatz, Dahlienweg, Gerberaweg, Margeriten, Schussenweg</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Ortschaftsrat vergibt für den Weg zwischen Bruckstrasse und Spitalweg Flst. Nr.150 den Namen _____.</p>			
<p>Anlagen: 11.05.2021</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 11.05.2021</p>			



STADT AULENDORF

Ortschaft		Vorlagen-Nr. 70/004/2021	
Sitzung am 18.05.2021	Gremium Ortschaftsrat Zollenreute	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 6 Verkehrslenkende Maßnahmen Rugetsweiler			
<p>Ausgangssituation: In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Beschwerden von Bürgern aus Rugetsweiler über die Zunahme des Verkehrs durch das Wohngebiet über die Bruckstraße. Aus diesem Grund sprachen sich Anwohner, im Vorfeld zur Entscheidung über die Ausführungsvarianten der Bahnbrücke Rugetsweiler, gegen einen Neubau aus. Im weiteren Verfahren wurde von den Betroffenen eine Fuß- und Radwegbrücke favorisiert.</p> <p>Im Zuge der Teilspernung – Bahnbrücke L285 – wurde deutlich, dass auf einen Neubau der Bahnbrücke Rugetsweiler nicht verzichtet werden kann, da diese für Rettungsfahrzeuge benötigt wird. Im Falle einer Sperrung der Bahnbrücke L285 stellt die Bahnbrücke Rugetsweiler die einzige Querung der Bahnlinie dar.</p> <p>Nach einer langen Zeit der Sperrung wegen Abbruch und Neubau der Brücke ist nach der Freigabe für den Verkehr wieder mit einer hohen Anzahl an motorisiertem Verkehr zu rechnen. Sollten hier keine verkehrslenkenden Maßnahmen umgesetzt werden fließt dieser Verkehr fast ausschließlich über die Bruckstraße. Dies führt zu einer starken Lärmbelastung für die Anwohner der Bruckstraße.</p> <p>Weitere Vorgehensweise: Um die Zahl der Fahrzeuge auf der Bruckstraße zu reduzieren wird eine Einbahnregelung eingerichtet. Durch die Aufteilung des Verkehrs auf zwei Straßen ist die Belastung für die Anwohner deutlich geringer. Da kein Begegnungsverkehr stattfindet müssen die Fahrzeuge an den Fahrbahnverengungen nicht mehr anhalten und anfahren, was zu einer weiteren Lärmreduzierung beiträgt.</p> <p>Verkehrsführung: Um die Zufahrt für den Schwerverkehr zu erschweren wird die Bruckstraße als Einbahnstraße mit Fahrtrichtung von der Bahnbrücke kommend.</p> <p>An der Einfahrt zur Bruckstraße, an der Kreuzung Sättelestraße findet die Regelung durch das Verkehrszeichen 267 „Verbot der Einfahrt“ statt.</p> <p>Die Verkehrsführung mit Fahrtrichtung Bahnbrücke über die in TOP 6 benannte Straße geführt. Eine Regelung findet durch das Verkehrszeichen 220 -10 bzw. 220 -20 „Einbahnstraße“ statt.</p> <p>Jeweils gegenüber der Straßeneinmündungen Nelkenweg, Veilchenweg, Buchenweg, Tulpenweg und Erikaweg wird der Verkehr durch die Zeichen 220 -10 bzw. 220 -20 „Einbahnstraße“ geregelt.</p> <p>Eine Zunahme des Verkehrs auf der Bruckstraße ist aufgrund der Bauweise ohne Fußweg zu verhindern. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen den Verkehr nur für Anlieger freizugeben. An beiden Hauptzufahrten zur Bergstraße wird das Verkehrszeichen 250 – „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ in Verbindung mit dem Verkehrszeichen 1020 - 30 „Anlieger frei“ aufgestellt.</p>			

Beschlussantrag:

1. Der Ortschaftsrat wünscht die Einrichtung eines Einbahnverkehrs auf der Bruckstraße in Fahrtrichtung von der Bahnbrücke Rugetsweiler kommend – auf dem _____ Weg in Fahrtrichtung Bahnbrücke Rugetsweiler
2. Der Ortschaftsrat wünscht Die Regelung des Verkehrs auf der Bergstraße über das Verkehrszeichen 250 - Verbot für Fahrzeuge aller Art in Verbindung mit dem Verkehrszeichen 1020-30 Anlieger frei.

Anlagen:

Lageplan

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 11.05.2021

Anlage 1 zu TOP 7

Verkehrsführung Rugetsweiler

